



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge I. Band

Ausgegeben am 21. Dezember 1960

Nr. 5/1960

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1961

Kirchengesetz betr. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer

Ordnung des Diakonischen Beirates

Allgemeine Gebührenordnung, 1. Änderung

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

Synode

Vorstand der Synode

Ständiger Ausschuß

Finanzausschuß

Bauplanungsausschuß

Laienmitglieder der Synode für das Wahlkollegium

Kirchenleitung

Vertreter in der 3. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vertreter in der 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Diakonischer Beirat

Kuratorium Christophorushaus Bäk

Kirchenvorstände

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

KIRCHENGESETZ

über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1961

Vom 7. Dezember 1960

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1961 (1. Januar bis 31. Dezember 1961) wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt. Der Haushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 6050000,— festgestellt.

Das vorstehende von der Synode am 28. November 1960 und von der Kirchenleitung am 7. Dezember 1960 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 21. Dezember 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

KIRCHENGESETZ

betr. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer

Vom 7. Dezember 1960

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 105 in Verbindung

mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von den Evangelischen, die im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben, wird als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10 v. H. erhoben. Bei der Berechnung der nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessenen Kirchensteuer bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

(2) Der Mindestbetrag der Kirchensteuer beträgt DM 6,— jährlich. Die Mindestkirchensteuer gemäß Satz 1 wird auch von den Evangelischen erhoben, die eine Einkommen-(Lohn-)steuer nicht entrichten.

§ 2

(1) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer in den Fällen, in denen die Ehegatten gemäß § 26 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten bemessen und erhoben. Wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer jedes Ehegatten nach Maßgabe seiner Einkommensteuer bemessen und erhoben.

(2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer nach der halben Lohnsteuer

des lohnsteuerpflichtigen Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, beider Ehegatten bemessen und erhoben.

(3) Die Mindestkirchensteuer wird in glaubensverschiedenen Ehen in voller Höhe erhoben.

§ 3

(1) Die Kirchensteuer der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

(2) Auf die Kirchensteuer der Veranlagten werden Vorauszahlungen erhoben; die Vorauszahlungen werden nach den jeweiligen Einkommensteuervorauszahlungen bemessen.

§ 4

(1) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, haben die Mindestkirchensteuer nicht zu entrichten, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr den Betrag von DM 800,— nicht übersteigt.

(2) Der Betrag von DM 800,— erhöht sich auf DM 1700,—
 a) bei Steuerpflichtigen, bei denen nach § 32 EStG 1958 ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzusetzen ist,
 b) bei Ehegatten, die nach § 26 a des EStG 1958 getrennt oder nach § 26 b EStG 1958 zusammen veranlagt werden,
 c) bei denjenigen verwitweten Steuerpflichtigen, für die die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 3 EStG 1958 gegeben sind.

(3) Der in Abs. 2 genannte Betrag von DM 1700,— erhöht sich um je DM 900,— für jedes Kind, für das nach § 32 EStG 1958 ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzusetzen ist.

§ 5

(1) Von den Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer vom Arbeitgeber zugleich mit der Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

(2) Soweit im Anmeldezeitraum vom Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer keine Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abzuführen ist, hat er auch vom einzelnen Arbeitnehmer keine Mindestkirchensteuer einzubehalten.

§ 6

(1) Die Mindestkirchensteuer für Lohnsteuerpflichtige beträgt
 bei täglichem Lohnzahlungszeitraum DM 0,02
 bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum DM 0,12
 bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum DM 0,50.

(2) Lohnsteuerpflichtige sind von der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der Brutto-Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge und unter Berücksichtigung auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibeträge)

in Steuerklasse			unter dem Betrag von:	
			täglich	wöchentlich
			DM	DM
I	II/0	IV/0	5,77	34,62
II/1	III/0	IV/1	8,66	51,93
II/2	III/1	IV/2	11,54	69,24
II/3	III/2	IV/3	14,43	86,54
II/4	III/3	IV/4	17,31	103,85
II/5	III/4	IV/5	20,20	121,16
	III/5		23,08	138,47

	monatl. DM	jährlich DM
	150,—	1800,—
	225,—	2700,—
	300,—	3600,—
	375,—	4500,—
	450,—	5400,—
	525,—	6300,—
	600,—	7200,—

bleibt.

(3) Für das sechste und jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen:

täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
2,89	17,31	75,—	900,—

(4) Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist keine Mindestkirchensteuer einzubehalten, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

§ 7

(1) Jede Änderung der Einkommen-(Lohn-)steuer wirkt sich ohne weiteres auch auf die Kirchensteuer aus.

(2) Die für die Einkommen-(Lohn-)steuer geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem geltenden Kirchensteuerrecht nichts anderes ergibt.

§ 8

Von den Kirchensteuerpflichtigen, die vom Finanzamt nicht zu einer Einkommensteuer veranlagt worden sind, weil ihr Einkommen die steuerfreie Grenze nicht überschritten hat, sowie von den Kirchensteuerpflichtigen, für die vom Arbeitgeber im Anmeldezeitraum keine Mindestkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist, wird die Mindestkirchensteuer durch die zuständige kirchliche Verwaltungsstelle erhoben.

§ 9

(1) Das Recht der Kirchengemeinden, eine Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grundsteuermaßbeträgen zu erheben, bleibt unberührt.

(2) Die Höhe dieser Zuschläge wird durch die Kirchenvorstände festgesetzt; die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1961 in Kraft. Es tritt an die Stelle des Kirchengesetzes betr. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 6. Januar 1960 (Kirchl.Amtsblatt 1960 S. 39), das zu dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 28. November 1960 und von der Kirchenleitung am 7. Dezember 1960 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 21. Dezember 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

ORDNUNG

für den Diakonischen Beirat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 25. November 1960

§ 1

(1) Der Diakonische Beirat ist eine landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Artikels 87 der Kirchenverfassung.

(2) Zweck und Aufgabe des Diakonischen Beirates ist, den diakonischen Dienst in der Lübecker Kirche und ihren Gemeinden zu unterstützen und zu fördern. Der Diakonische Beirat hat das Recht und die Pflicht, die Kirchenleitung in Fragen der diakonischen Arbeit zu beraten. Ferner hat er u. a. neue Arbeitsgebiete der Diakonie zu erschließen und Überschneidungen mit anderen Arbeitsgebieten zu verhindern. Er soll dafür sorgen, daß im Bereich der Lübecker Kirche kein Notstand übersehen wird, der diakonische Hilfe fordert.

§ 2

(1) Dem Diakonischen Beirat gehören der Vorsitzende und bis zu 20 Mitgliedern an.

(2) Zu den Mitgliedern des Diakonischen Beirates sollen gehören:

- der Vorsitzende des Lübecker Verbandes der Inneren Mission
 - der Sozialpastor
 - die Inhaberin der Pfarrstelle für Landeskirchliche Frauenarbeit
 - ein Arzt oder eine Ärztin
 - ein leitender Berufsarbeiter einer der Einrichtungen des Lübecker Verbandes der Inneren Mission
 - ein Fürsorger oder eine Fürsorgerin im Dienste der Kirche
 - ein Fürsorger oder eine Fürsorgerin der Hansestadt Lübeck
 - eine leitende Schwester aus der praktischen Arbeit der kirchlichen Diakonie
 - eine leitende Schwester der in den Lübecker Krankenhäusern arbeitenden Schwesternschaft
 - eine Leiterin kirchlicher Jugendkreise.
- Alle Mitglieder des Diakonischen Beirates müssen zum Kirchenvorsteher (Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Kirchenverfassung) wählbar oder Pastoren sein. Es ist erwünscht, daß sie Erfahrungen in der Diakonie haben und bereit sind, sich sach- und fachgemäß weiterzubilden.

(3) Der Diakonische Beirat hat das Recht, Vertreter anderer evangelischer Kirchen und Einrichtungen, mit denen die Landeskirche Lübeck in der EKD und in der Ökumene verbunden ist, an seiner Arbeit mit beratender Stimme zu beteiligen.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Beirates werden durch die Kirchenleitung berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Diakonischen Beirates beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit kann der Beirat Vorschläge für die Berufung von Nachfolgern machen.

(4) Die Mitglieder erhalten notwendige Auslagen ersetzt.

§ 4

(1) Die Kirchenleitung ernennt den Vorsitzenden.

(2) Im übrigen regelt der Diakonische Beirat die Aufteilung seines Aufgabenbereichs selbst.

§ 5

(1) Der Diakonische Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Kirchenleitung hat das Recht, durch den Bischof oder ein anderes entsandtes Mitglied an den Sitzungen des Diakonischen Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 23. November 1960 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 21. Dezember 1960

Die Kirchenkanzlei
Göbel

Allgemeine Gebührenordnung

1. Änderung vom 21. Dezember 1960

Der § 3 Absatz 1 der Gebührenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 2. Mai 1956 (Kirchliches Amtsblatt 1956 Seite 39) erhält folgende Fassung:

(1) Für ihre Mitwirkung bei den in § 2 genannten Amtshandlungen erhalten

der Organist	DM 10,—
der Chorleiter	DM 10,—
die Mitglieder des Kirchenchores:	
Erwachsene	DM 1,—
Kinder	DM —,50

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 21. Dezember 1960 beschlossene Neufassung des § 3 Absatz 1 der Gebührenordnung wird hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 21. Dezember 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

Zusammensetzung der V. Synode

Im Herbst 1960 haben die verfassungsmäßigen Neuwahlen zur Synode stattgefunden. Nach dieser Wahl hat die Synode nunmehr folgende Zusammensetzung:

Von der Kirchenleitung berufen:

Wahlzeit bis 1963	Wahlzeit bis 1966
Pastor Martin Hesekei Lübeck St. Jürgen-Ring 21	Direktor Dr. Erich Carus Lübeck Eschenburgstraße 29 E
Pastor Heinz Krause Lübeck Ratzeburger Allee 23	Dr. med. Rudolf Gahnmann Lübeck Lindenplatz 8
Diakon Hermann Nagel Lübeck Im Eulennest 49	Pastor Karl Richter Lübeck Aegidienstraße 77
Oberlandesgerichtsrat Dr. Timm Lübeck Ruhleben 9	Landgerichtsrat Kurt Thiemann Lübeck Torneiweg 17a

Rechtsanwalt Hans Wehrmann
Lübeck
Königstraße 34

Vom Geistlichen Ministerium gewählt:

Wahlzeit bis 1963	Wahlzeit bis 1966
Pastor Hermann Benn Lübeck Schwartauer Allee 80	Pastor Hans-Joachim Diebenkorn Lübeck Am Pohl 15
Pastor Willy Friedrich Lübeck Wakenitzstraße 42	Pastor Dr. Horst Dreyer Lübeck-Schlutup Am Müllerberg 12
Pastor Dietrich Gottschewski Lübeck Stresemannstraße 7	Pastor Roland Groß Lübeck Beim Drögenvorwerk 1
Pastor Ernst Jansen Lübeck Jakobikirchhof 5	Pastor D. Gerhard Gülzow Lübeck Moisinger Allee 96

Pastor Theodor Lescow Lübeck Am Dreworp 3	Frau Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff Lübeck Bunsenweg 4 (privat) Westhoffstraße 80 (dienstlich)	St. Markus	Mittelschullehrer Willi Raschdorf Lübeck Schwartauer Land- straße 70	Rektor Wilhelm Marquardt Lübeck Vorwerker Str. 103
Pastor Werner Matz Lübeck Schüsselbuden 13	Pastor Dr. Hugo Hölzer Lübeck-Genin Büssauer Weg 4	Luther	Architekt Hans-Günther Berndt Lübeck Tulpenweg 4	Kaufmann Christian Häuer Lübeck Dornestraße 44
Pastor Martin Ohm Lübeck Am Klosterhof 8	Pastor Hermann Kalkofen Lübeck Krepelsdorfer Allee 19a	Bugenhagen	Rentner Gustav Krakow Lübeck Hudekamp 20	Albert Krüger Lübeck Auf der Heide 33
Pastor Ulrich Paucke Lübeck-Herrenwyk Hüttenstraße 3	Pastor Henning Paulsen Lübeck Aegidienstraße 75	St. Gertrud	Klempner Fritz Meckelburg Lübeck Roekstraße 45	Oberschullehrer Karl Tappe Lübeck Parkstraße 22
Pastor Herbert Ruhberg Lübeck Kastanienallee 15c	Pastor Georg Pautzke Lübeck Moislinger Allee 66b	St. Stephanus	Frau Dr. Susanne Soenderoop Lübeck Dornierstraße 36	Verwaltungsangest. Wilhelm Bahr Lübeck Luisenstraße 78
Pastor Dietrich Uter Nusse über Mölln/Lbg.	Pastor Adolf Riege Lübeck Bonnusstr. 1	St. Thomas	Frau Adele Pauls Lübeck Schulstraße 1a	Konrektor i. R. Hans Harms Lübeck Moltkestraße 39
Pastor Richard Waack Lübeck Am Pohl 13	Pastor Hans-Herbert Schröder Lübeck Schwartauer Allee 38	St. Philippus	Justizobersekretär Fritz Reinholtz Lübeck Knud-Rasmussen- Straße 7	Angestellter Hans-Ulrich v. Loeper Lübeck Fridtjof-Nansen- Straße 11
Pastor Dr. Martin Witt Lübeck Rudolf-Groth-Straße 21	Pastor Karl-Heinz Stoll Lübeck Hohelandstraße 70			

Von den Kirchenvorständen gewählt:

Gemeinde:	Wahlzeit bis 1963:	Wahlzeit bis 1966:			
			St. Christo- phorus	Bankangestellter Kurt Nitschke Lübeck Reiherstieg 39	Stadtoberinspektor Klaus Henke Lübeck Am Distelberg 30
St. Marien	Oberstudienrat i. R. Fritz Möhler Lübeck Klosterstraße 8	Uhrmachermeister Paul Behrens Lübeck Holstenstraße 9	Lübeck- Travemünde	Landwirt Heinrich Schrader Teutendorf bei Travemünde	Lehrer Anton Meyer Lübeck-Travemünde Am Mühlenberg 23
St. Jakobi	Frau Magda Kühl Pastorenwitwe Lübeck Jakobikirchhof 3	Studienrat Bruno Grusnick Lübeck Roekstraße 21	Lübeck- Kücknitz	Ingenieur Hermann Loose Alt-Dummersdorf	Abteilungsleiter Gustav Degener- Böning Lübeck-Herrenwyk Hochofenstraße 15
St. Aegidien	Frau Clara Bessau Lübeck Mengstraße 34-36	Bankdirektor Hans Höfmann Lübeck Reiherstieg 37	St. Michael	Bauführer Eberhard Gahrman Lübeck-Siems Mümmelmannspfad 2	Revierförster a. D. Joh. Dieckelmann Lübeck-Siems Am Rande 19
Dom-St. Petri	Dr. Ekkehard Loerbroks Lübeck Mühlenbrücke 8	Oberinspektor i. R. Willy Igel Lübeck Holstentorplatz 2 a	Lübeck- Schlutup	Kaufmann Wilhelm Voß Lübeck Forstmeisterweg 53	Landwirt Ernst Gödecke Lübeck-Schlutup Hintern Höfen 23
Kreuz- Kirchengem.	Lehrer Willi Bendrath Lübeck Trendelenburgstr. 31	Bundesbahnbeamter Wilhelm Lindner Lübeck Röntgenstraße 19	Lübeck-Genin	Landwirt Johannes Schmidt Lübeck- Niederbüssau Dorf	Lehrer Rudolf Wilken Lübeck-Moorgarten Schule
Dom-St. Jürgen	Frau Martha Matthies Lübeck Hansestraße 115a	Studienrat Karl-Heinz Prußman Lübeck Weberkoppel 67	Nusse	Stadtoberforstmeister H.-Joachim Augustin Forstamt Ritzerau über Mölln/Lbg.	Gastwirt Theodor Brinkmann Koberg über Mölln/ Lbg.
St. Lorenz	Direktor i. R. Hans Steinhagen Lübeck Moislinger Allee 15a	Justizamtmann Heinrich Braasch Lübeck Wilhelmstraße 4-6	Behlendorf	Landwirt Johannes Cohrs Behlendorf über Mölln/Lbg.	Landwirt Adolf Martens Behlendorf über Mölln/Lbg.
Paul Gerhardt	Dipl.-Ing. Hugo Simmersbach Lübeck Dornbreite 176	Dipl.-Braumeister Otto Stahmer Lübeck Am Spargelhof 4	(früher St. Lukas)	gem. § 2 DB zum Kirchengesetz über die Auf- lösung der St. Lukas-Kirchengemeinde ver- bleibt in der Synode:	
St. Matthäi	Dipl.-Ing. Paul Döring Lübeck Katharinenstraße 33a	Bankoberinspektor Dietrich Goethe Lübeck Schwartauer Allee 20		Landwirt Paul Hübner Lübeck Flender II, Bar. 11	

Vorstand der Synode

Auf der ersten Tagung der V. Synode wurden in den Vorstand gewählt:

als Präses Landgerichtsrat Kurt Thiemann
als Stellvertreter des Präses Pastor Willy Friedrich
als Schriftführer Lehrer Anton Meyer

Ständiger Ausschuß der Synode

Auf der ersten Tagung der V. Synode wurden in den Ständigen Ausschuß gewählt:

Pastor Hermann Kalkofen
Dr. med. Ekkehard Loerbroks
Oberstudienrat i. R. Fritz Möhler
Pastor Martin Ohm
Pastor Georg Pautzke
Dipl.-Ing. Hugo Simmersbach

Finanzausschuß der Synode.

Auf der ersten Tagung der V. Synode wurden in den Finanzausschuß gewählt:

Direktor Dr. Erich Carus
Abteilungsleiter Gustav Degener-Böning
Pastor Martin Heseckel
Bankdirektor Hans Höfmann
Landeszentralbankoberinspektor i. R. Willy Igel
Pastor Heinz Krause
Pastor Adolf Riege
Bankdirektor i. R. Hans Steinhausen

Bauplanungsausschuß der Synode

Auf der dritten Tagung der V. Synode wurden in den Bauplanungsausschuß gewählt:

Bauführer Eberhard Gahrmann
Kaufmann Christian Häuer
Stadtbauoberinspektor Klaus Henke
Pastor Ulrich Paucke
Pastor Henning Paulsen
Pastor Adolf Riege
Dipl.-Ing. Hugo Simmersbach

Mitglieder der Synode für das Wahlkollegium

Auf der dritten Tagung der V. Synode wurden die gemäß § 1 Abs. 2 d) des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der V. Synode zu wählenden 5 nachstehend aufgeführten Laienmitglieder gewählt:

Frau Clara Bessau
Bankoberinspektor Dietrich Goethe
Dr. Ekkehard Loerbroks
Oberstudienrat i. R. Fritz Möhler
Landgerichtspräsident i. R. Dr. Georg Paucke

Kirchenleitung

Für den am 1. November 1960 in den Ruhestand getretenen Senior Bruno Meyer wurde durch Kirchenleitung und Synode auf Lebenszeit zum hauptamtlichen Senior gewählt:
Pastor Ernst Jansen, St. Jakobi.

Senior Ernst Jansen ist gemäß Art. 81, Abs. 1 der Kirchenverfassung von Amts wegen Mitglied der Kirchenleitung. Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 89 in Verbindung mit Artikel 45 Abs. 2 der Kirchenverfassung für Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung den Senior der Dom-St. Petri-Kirchengemeinde zugewiesen. Seine Predigtstätte ist der Dom. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes Dom-St. Petri.

Auf der zweiten Tagung der V. Synode wurden zu ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung gewählt:

Pastor Roland Groß
Pastor Georg Pautzke
Dr. med. Rudolf Gahrmann
Dipl.-Ing. Johan Kroeger
Rechtsanwalt Hans Wehrmann

Synode

Durch seine Wahl zum hauptamtlichen Senior ist aus der V. Synode ausgeschieden:

Pastor Ernst Jansen.

Für die Dauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen wurde vom Geistlichen Ministerium zur Synode gewählt:

Pastor Ottomar Paul.

Durch ihre Wahl zu Mitgliedern der Kirchenleitung sind aus der V. Synode ausgeschieden:

Pastor Roland Groß
Pastor Georg Pautzke.

Für die Wahlzeit der Ausgeschiedenen vom Geistlichen Ministerium zur Synode gewählt wurden:

Pastor Georg Schmidt
Pastor Alfred Reinholtz.

Durch ihre Wahl zu Mitgliedern der Kirchenleitung sind aus der V. Synode ausgeschieden:

Dr. med. Rudolf Gahrmann
Rechtsanwalt Hans Wehrmann.

Für die Wahlzeit des aus der V. Synode ausgeschiedenen Rechtsanwalts Hans Wehrmann wurde von der Kirchenleitung zum Mitglied der Synode berufen:

Landgerichtspräsident i. R. Dr. Georg Paucke.

Durch seine Wahl zum Mitglied der Kirchenleitung ist aus dem Ständigen Ausschuß der V. Synode ausgeschieden:

Pastor Georg Pautzke.

In den Ständigen Ausschuß gewählt wurde:

Pastor Hans-Herbert Schröder.

Vertreter in der 3. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die V. Synode hat auf ihrer dritten Tagung in die 3. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

zum geistlichen Mitglied: Pastor Martin Ohm
zum 1. Stellvertreter: Senior Ernst Jansen
zum 2. Stellvertreter: Pastor Henning Paulsen

Vertreter in der 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die V. Synode hat auf ihrer dritten Tagung in die 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gewählt:

zum weltlichen Mitglied: Präses Kurt Thiemann
zum 1. Stellvertreter: Rechtsanwalt Hans Wehrmann
zum 2. Stellvertreter: Oberstudienrat i. R. Fritz Möhler

Diakonischer Beirat

Gemäß § 3 Abs. 1 der Ordnung für den Diakonischen Beirat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wurden durch die Kirchenleitung berufen:

zum Vorsitzenden: Pastor Dr. Walter Lewerenz
für die Innere Mission: Pastor Willy Friedrich
für Frauenarbeit: Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff
als Sozialpastor: Pastor Georg Schmidt
als Arzt: z. Z. noch unbesetzt
als Schwester aus der Diakonie: Schwester Hanna Barmeier
als Berufsarbeiter der Einrichtungen: Direktor Ernst Lindow
als Fürsorgerin der Stadt: Oberfürsorgerin Paula Stallmann
als Leiterin kirchlicher Kreise: Frl. Irmgard Feddersen
als leitende Schwester des DRK: Oberin Erika Gerstung
für die Kindergartenarbeit: Fräulein Marianne Dopp
Ferner wurden berufen: Pastor Hermann Kalkofen
Pastor Henning Paulsen
Schwester Brigitte Conrads.

Kuratorium Christophorus Haus Bäk

Aus dem Kuratorium ausgeschieden ist
Pastor Herbert Ruhberg.

In das Kuratorium berufen wurde
Pastor Martin Hesekiel.

Kirchenvorstände

St. Marien:

Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist
Paul Meyer.

In den Kirchenvorstand berufen wurde
Hans Jessen.

St. Markus:

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist
Frieda Bollow.

In den Kirchenvorstand berufen wurde
Klara Kapauke.

V. Personalnachrichten

Pastoren

Berufen wurde

Pastorin Susanne Eycke
in eine Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Krankengemeinschaft.

Durch Heirat aus dem Dienst ausgeschieden ist
Pastorin Dr. Barbara Jacobs geb. Hornig.

In den Ruhestand getreten sind
Senior Bruno Meyer,
Pastor Willy Friedrich.

Mit der Gesamtleitung des Landeskirchlichen Amtes für Diakonische Arbeit (Innere Mission und Evangelisches Hilfswerk) beauftragt wurde
Pastor Willy Friedrich.

Infolge Umorganisation der Leitung des Landeskirchlichen Amtes für Diakonische Arbeit ist aus der Leitung des Evangelischen Hilfswerkes ausgeschieden
Pastor Dr. Walter Lewerenz.

2. theologische Prüfung

Die 2. theologische Prüfung hat bestanden
der Kandidat Friedrich Wilhelm Kieseritzky

Ordination

Ordiniert wurde
der Pfarramtskandidat Friedrich Wilhelm Kieseritzky.

Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ in den Kirchendienst übernommen wurde der
Pfarramtskandidat Friedrich Wilhelm Kieseritzky.

Er wurde mit der kommissarischen Verwaltung der durch Berufung von Pastor Ernst Jansen zum Senior freigewordenen Pfarrstelle an St. Jakobi beauftragt.

Vikare

In die Vikariatsausbildung übernommen wurde
cand. theol. Karl Ludwig Kohlwege.

Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten wurden eingetragen
stud. theol. Klaus-Dieter Nörenberg
stud. phil. et theol. Ilse-Ingrid Riechers.

Kirchendiener

Eingestellt wurde

die bisherige Hilfskirchendienerin Minna Wegner
als Kirchendienerin der St. Michael-Kirchengemeinde.

Kirchenkanzlei

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurde
der Bauinspektor auf Widerruf Karl Friedrich Jeksties.

Ausgeschieden sind

die Angestellte Erika Pfannenschmidt geb. Kulling,
der Kanzleibote Johannes Bielefeld.

Als Angestellte wurden eingestellt

Horst Kairies,
Erika Kiesbuy,
Inge Latza.

Als Hausmeister wurde eingestellt

Walter Rugullies.

VI. Mitteilungen